

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Elften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

1. Nach § 30 des Abgeordnetengesetzes erstattet der Präsident des Deutschen Bundestages im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor. Der Deutsche Bundestag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres.

Mit Bericht vom 31. Mai 1990 hat die Präsidentin dem Deutschen Bundestag vorgeschlagen, den Termin 31. Mai durch den 30. September zu ersetzen.

2. Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist ab 1. Juli 1989 auf 9 221 DM festgesetzt worden.

Mit Bericht vom 31. Mai 1990 hat die Präsidentin dem Deutschen Bundestag eine Anpassung der Entschädigung von 9 221 DM um 4,8 v. H. vorgeschlagen.

3. Für die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments gilt das gleiche wie für die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages.

4. Die Kostenpauschale ist ab 1. Juli 1989 auf 5 274 DM erhöht worden.

Die Präsidentin hat in ihrem Bericht vom 31. Mai 1990 vorgeschlagen, die Kostenpauschale von 5 274 DM um 3,2 v. H. zu erhöhen.

B. Lösung

1. Der Termin zur Abgabe des Berichts des Präsidenten gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes wird auf den 30. September geändert.
2. Die Entschädigung nach § 11 wird um 4,8 v. H. von 9 221 DM auf 9 664 DM angehoben.
3. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages um 4,8 v. H. von 9 221 DM auf 9 664 DM angehoben.
4. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 wird um 3,2 v. H. von 5 274 DM auf 5 443 DM erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1990: 2,7 Mio. DM
1991: 6,4 Mio. DM

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Elften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209, 2210, 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „9 221“ durch die Zahl „9 664“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „9 221“ durch die Zahl „9 664“ und die Zahl „4 610,50“ durch die Zahl „4 832“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 274“ durch die Zahl „5 443“ ersetzt.

3. In § 30 Satz 1 wird der Termin „31. Mai“ durch den Termin „30. September“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209, 2210), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „9 221“ durch die Zahl „9 664“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**Allgemeines**

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages kommt in ihrem Bericht gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes zu dem Ergebnis, daß aufgrund der zwischen 1977 und 1988 unterbliebenen und danach zwar jährlich, aber nicht überdurchschnittlich erfolgten Anpassung der Entschädigung im Vergleich zur allgemeinen Einkommensentwicklung ein ganz erheblicher Abstand entstanden ist. Außerdem kann bis zu dem nach § 30 des Abgeordnetengesetzes für die Vorlage des Berichts zur Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung vorgeschriebenen Termin 31. Mai erfahrungsgemäß weder die Entwicklung im tariflichen Bereich noch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ausreichend überblickt werden. Durch einen Berichtszeitpunkt nach der parlamentarischen Sommerpause am 30. September wird dies besser gewährleistet.

Der von der Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes am 31. Mai 1990 vorgelegte Bericht (Drucksache 11/7318) enthält folgenden Vorschlag:

„Zur Anpassung an die Entwicklung der Einkommen, der Preise und der Lebenshaltungskosten im Berichtszeitraum schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz um 4,8 v. H. und die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz um 3,2 v. H. anzuheben und § 30 Abgeordnetengesetz dahin zu ändern, daß der jährlich vom Präsidenten zu erstattende Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung mit dem Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung zum 30. September vorzulegen ist.“

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dieser Empfehlung.

Bei der Verabschiedung der letzten Änderung des Abgeordnetengesetzes hatte der Bundestag am 9. November 1989 außerdem beschlossen:

„Es wird bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages angeregt, zu einer Überprüfung der für die Mitglieder des Deutschen Bundestages bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen einschließlich der Grundsätze bei der Vorbereitung des gemäß § 30 Abgeordnetengesetz vorzulegenden Vorschlags zur Anpassung der Entschädigung den Rat von unabhängigen fachkundigen und erfahrenen Persönlichkeiten aus allen gesellschaftlichen Gruppierungen einzuholen.“

Dieser Anregung ist die Präsidentin des Deutschen Bundestages nachgekommen und hat sich des Rates folgender Persönlichkeiten versichert:

Prof. Dr. Arnulf Baring, Freie Universität Berlin
Ernst Breit, (bis 22. Mai 1990) Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Dr. Ernst Gerhard Erdmann, Mitglied des Präsidiums der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Lothar Haase, ehemaliger Vizepräsident des Europäischen Rechnungshofes

Ludwig Hönle, Vizepräsident des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands

Georg Leber, Bundesminister a. D.

Dr. Gisela Niemeyer, Bundesverfassungsrichterin a. D.

Dr. Heinrich Reiter, Präsident des Bundessozialgerichts

Prof. Dr. Hans-Peter Schneider, Universität Hannover

Paul Schnitker, Präsident der Handwerkskammer Münster

Erhard Senninger, Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Die als Berater zugezogenen Persönlichkeiten der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen legen in Kürze ihren Bericht zum Verfahren bezüglich des Vorschlags zur Anpassung der Entschädigung und der Kostenpauschale gemäß § 30 Abgeordnetengesetz und anderer die Abgeordnetentätigkeiten betreffender Fragen mit ihren entsprechenden Empfehlungen vor. Darüber soll zu Beginn der nächsten Wahlperiode entschieden werden. Für den zum 31. Mai 1990 erstatteten Bericht wurde das bisherige Verfahren zugrunde gelegt. Dem haben die Berater zugestimmt.

Im einzelnen*Zu Artikel 1 Nr. 1*

Die Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes wird von 9 221 DM auf 9 664 DM festgesetzt. Der Anpassungsbetrag von 443 DM entspricht einer Steigerung von 4,8 v. H.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Anhebung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 von 5 274 DM auf 5 443 DM entspricht einer Steigerung von 3,2 v. H.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Hierdurch wird die jährliche Berichtspflicht statt bisher zum 31. Mai künftig bis zum 30. September eines Jahres vorgeschrieben.

Zu Artikel 2

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten wie die Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Entschädigung von 9 221 DM; sie wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz auf 9 664 DM festgesetzt.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

